

BUCHBESPRECHUNGEN

Robert Blackburn / John Taylor (eds.)

Human Rights for the 1990s. Legal, Political and Ethical Issues

Mansell, London/New York, 1991, XII, 132 pp., \$ 25.00

Auf den ersten Blick erscheint der Sammelband unübersichtlich und fast willkürlich zusammengestellt. In der Tat sind seine Beiträge nicht etwa aus den Referaten einer einheitlichen Tagung entstanden. Vielmehr handelt es sich um die Veröffentlichung verschiedener Vorträge in einem Zeitraum von mehr als drei Jahren (Januar 1987 - April 1990). Sie sind die Frucht einer Zusammenarbeit zwischen dem Britischen Menschenrechtsinstitut und dem King's College in London. Im Vorwort erläutern die Herausgeber die Absicht der Publikation: Jeder einzelne Beitrag ist eine unabhängige Analyse eines aktuellen oder grundlegenden Problems durch einen führenden Experten des betreffenden Spezialfachs. Zusammengenommen aber soll das Werk als Einführung in das Studium der Menschenrechte dienen, indem es die Reichweite und Vielfalt der Menschenrechtsproblematik illustriert.

Beides mag dem Sammelwerk gelingen. Doch dürfte der Schwerpunkt seiner Wirksamkeit auf der erstgenannten Funktion liegen. Die einzelnen Beiträge sind in der Tat durchweg kleine Spezialmonographien auf höchstem wissenschaftlichen Niveau, aber dennoch so geschrieben, daß sie auch von Nichtfachleuten verstanden werden können. Die Fachleute, die hier zu Wort kommen, gehören den verschiedensten Disziplinen an: Theologie, Verfassungsrecht, Geschichtswissenschaft, Politologie und Völkerrecht.

Der Spitzenaufsatz "Menschenrechte in theologischer Sicht" stammt vom Bischof von Oxford, *Richard Harries*, der dem Britischen Menschenrechtsinstitut als Kurator verbunden ist. Selbstverständlich betont er die christliche Naturrechtslehre, aber als Brite verweist er auch auf den Utilitarismus. "Christliche Vorbehalte gegenüber Rechten" verschweigt er nicht. Es geht hier vor allem um die Vorstellung, daß die christliche Ethik die Pflichten mehr betont als die Rechte.

Eine allgemeine Einführung in Gegenwartsprobleme des Menschenrechtsschutzes bietet *Paul Sieghart*, der am King's College in London lehrt. Nach einer Übersicht über die Wurzeln des Menschenrechtsschutzes im klassischen Völkerrecht spricht er von der "juristischen Revolution", die sich nach dem Inkrafttreten der Charta der Vereinten Nationen vollzogen hat. Doch warnt er auch vor allzu großen Erwartungen. Das gilt nach seiner Meinung vor allem für die Verleihung der Völkerrechtssubjektivität an nicht-staatliche Einheiten. In Einklang damit steht seine reservierte Haltung gegenüber dem Selbstbestimmungsrecht der Völker. Seine Mahnung, daß die Verwirklichung des Selbstbestimmungs-

rechts niemals zu einer Zurückdrängung der individuellen Menschenrechte führen dürfe, ist allerdings überflüssig.

Mehrere Beiträge behandeln spezielle Menschenrechtsprobleme, sei es bezüglich bestimmter Situationen oder bezüglich bestimmter Personengruppen. Zur ersten Kategorie gehört der Aufsatz von *Lawrence Freedman* über Krieg und Menschenrechte, zur letzteren derjenige von *Richard Plender* über den Rechtsschutz für Flüchtlinge. Der erstere Beitrag ist noch ganz an den Vorstellung der Ost-West-Spaltung orientiert und hat daher weitgehend seine Aktualität verloren. Dagegen ist der Flüchtlingsschutz heute aktueller denn je. Plender (vom King's College in London) ist ein weltbekannter Experte dieses Gebiets. Es gelingt ihm, einen Überblick über die Hauptprobleme des internationalen Flüchtlingsrechts (einschließlich der Asylgewährung) zu bieten. Er beklagt die Unzulänglichkeiten dieses Rechts und den immer schwächer werdenden politischen Willen, der dahintersteht. Ein ganz anderes Sonderproblem behandelt *Henry Schermers*, prominentes Mitglied der Europäischen Menschenrechtskommission und Professor an der Universität Leiden: das Recht auf den gesetzlichen Richter in der Europäischen Menschenrechtskonvention. Es ist der berühmte Art. 6 dieser Konvention, der in Rechtsprechung und Lehre viel Beachtung gefunden hat. Ebenfalls dem Europarecht zugehörig ist die Abhandlung von *Paul O'Higgins* über die europäische Sozialcharta. Dagegen behandelt *Lord Ewyn-Jones* (1974 bis 1979 Lord High Chancellor of Great Britain) die Frage der richterlichen Unabhängigkeit in allgemeiner Sicht unter Bezugnahme auf seine eigenen Erfahrungen als Beobachter von Gerichtsverfahren in Nazi-Deutschland.

Zwei weitere Beiträge sind der verfahrensmäßigen Durchsetzung der Menschenrechte auf internationaler Ebene gewidmet. *Walter Merricks* berichtet über "Menschenrechtsschutz und Rechtsbeistand". Die Frage ist auch im Umkreis von Art. 6 der EMRK erörtert worden, auf den Merricks verweist. In erster Linie aber geht es um die freie Anwaltswahl und die Unabhängigkeit des Anwaltstandes. *Rosalyn Higgins*, die nicht nur Völkerrecht an der London School of Economics lehrt, sondern auch Mitglied der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen ist, stellt den Menschenrechtsausschuß dar, der aufgrund von Art. 28 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte geschaffen worden ist. Er darf nicht mit dem Gremium verwechselt werden, dem die Autorin angehört und das ein Unterorgan des Wirtschafts- und Sozialrats ist. Anschaulich wird die Funktion des Ausschusses dargestellt, wobei gleichsam nebenher auch die Bedeutung des genannten Menschenrechtspakts ans Licht kommt. Die Verbindung von Wissenschaft und Praxis macht diesen Beitrag besonders interessant.

Einige Beiträge haben ihren Schwerpunkt im britischen Recht. *Ian Kennedy* (King's College, London) schreibt über "Patienten, Ärzte und Menschenrechte". Neben britischem und kanadischem Recht erwähnt er auch völkerrechtliche Aspekte. Seine Hauptthese ist, daß das Arztrecht zum großen Komplex der Menschenrechte gehört, und daß sich dies insbesondere bei der Frage der Zwangssterilisation zeigt. Anschließend trägt *Robert Blackburn* (King's College, London) die juristischen und politischen Argumente für einen Menschenrechtskatalog im innerstaatlichen Recht Großbritanniens vor. Dabei gibt er einen

gerade für kontinentaleuropäische Leser interessanten Überblick über das in Großbritannien bereits vorhandene Menschenrechtsinstrumentarium.

Otto Kinninich

N. D. White

The United Nations and the Maintenance of International Peace and Security

Manchester University Press, 1990, 240 pp., £ 45.00

In his book, Dr. N.D. White, lecturer of law at the University of Nottingham, discusses the peace-keeping roles of the Security Council and the General Assembly and demonstrates the constitutional base of forces and their effectiveness in peace-keeping with case studies until 1989. The volume was published in the Melland Schill Monographs in International Law and presents an authoritative analysis of the topic.

Dr. White's work is different from the many other studies in this area of legal research in so far as he combines two methods of analysis. His aim is a "conceptually based but comprehensive analysis of powers, practice and effectiveness in the maintenance of international peace and security" (p. xiii).

To reach it he has the choice of an analysis of the relevant articles of the Charter, or to do either a chronological or case study of special conflicts to explain their constitutional foundation and success. This work is a convincing synthesis of these two methods.

In part I of his book, the author provides a survey of the Security Council, examines its competences as given by the Charter and discusses its "powers, practice and effectiveness". In his conclusive remarks about the geopolitical limitations of the Council's competence he states that the "lack of Security Council concern could be due to the fact that the area is too strategically important or, conversely, too strategically unimportant" (p. 27) and critically asks how more fields could become subject to the positive and objective scrutiny of the Security Council. When assessing its competences, he illustrates the legal definitions of "danger to international peace and security", "threat to the peace", "dispute", "act of aggression", etc. and quotes relevant articles from the Charter. As White frequently refers to it as well as to the ICJ-Statute and Covenant of the League of Nations, it helps to have these texts at hand when reading the book.

In part II he first describes the powers of the General Assembly under the Charter, goes on to scrutinize the division of competence between the Security Council and the General Assembly in the maintenance of international peace by citing numerous cases and then assesses how the latter applies its powers in practice. He outlines areas such as "disarmament", "general principles" (Art. 13 para. 1 UN Charter), "cease-fire and withdrawal", "voluntary measures" and "political settlement" and concludes that, generally, "countries prefer, if anything, political compromises" (p. 74). At the end of this chapter, he explains